Gemeinde Weilerswist

51. Änderung des Flächennutzungsplans „Kleingartenanlage Metternich“

Begründung zur Offenlage

Teil B Umweltbericht

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
E-Mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 27.09.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 1
1.1 Inhalt und Ziele der 51. FNP-Änderung 3
1.2 Geplante Darstellungen mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des Vorhabens 4
1.3 Berücksichtigung von Gesetzen und Plänen 5
2. Schutzgutbezogene Umweltprüfung 11
2.1 Schutzgut Mensch – Faktor Lärm 12
2.1.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation 12
2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 12
2.1.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen 12
2.1.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 12
2.1.5 Monitoring 12
2.2 Schutzgut Mensch – Faktor Luftbelastung 12
2.2.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation 12
2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 12
2.2.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen 13
2.2.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 13
2.2.5 Monitoring 13
2.3 Schutzgut Mensch – sonstige Immissionen (Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen) 13
2.3.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation 13
2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 13
2.2.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen 13
2.3.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 13
2.3.5 Monitoring 13
2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotope 14
2.4.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation 14
2.4.1.1 Tierwelt 14
2.4.1.2 Pflanzenwelt und Biotoptypen 14
2.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 14
2.4.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen 14
2.4.3.1 Tierwelt 14
2.4.3.2 Pflanzenwelt und Biotoptypen 14
2.4.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 15
2.4.5 Monitoring 15
2.5 Schutzgut Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete 15
2.5.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation 15
2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 15
2.5.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen 15
2.5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 15
2.5.5 Monitoring 15

2.5 Schutzgut Boden (inkl. Bodenbelastungen) und Fläche 16
2.5.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation 16
2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 16
2.5.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen 16
2.5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 16
2.5.5 Monitoring 17
2.6 Schutzgut Wasser 17
2.6.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation 17
2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 17
2.6.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen 17
2.6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 17
2.6.5 Monitoring 17
2.7 Schutzgut Klima 18
2.7.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation 18
2.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 18
2.7.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen 18
2.7.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 18
2.7.5 Monitoring 18
2.8 Schutzgut Kulturelles Erbe, Kulturgüter und sonstige Sachgüter 18
2.8.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation 18
2.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 18
2.8.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen 18
2.8.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 19
2.8.5 Monitoring 19
2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern/Belangen 19
3. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten 19
4. Prüfverfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 19
5. Umweltüberwachung – Monitoring 19
6. Zusammenfassung 19

1. Einleitung

Gemäß BauGB ist für Bauleitpläne sowie ihre Änderung oder Ergänzung eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. Diese beinhaltet gemäß Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB einen **Umweltbericht** mit folgendem Inhalt:

1. eine Einleitung mit folgenden Angaben:
a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des F-Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.
b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;

2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:
a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge
   aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
   bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
   cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
   dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
   ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
   ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;

Die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen Rechnung tragen;

c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;
d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;
e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;

3. zusätzliche Angaben:
a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.
b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.
c) Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.
d) Eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Die zu prüfenden Umweltbelange werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB abgearbeitet und zusammenfassend dargestellt:

Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

a) Auswirkungen auf:
   - Tiere
   - Pflanzen
   - Fläche
   - Boden
   - Wasser
   - Luft
   - Klima
   - Das Wirkungsgefüge zwischen diesen Faktoren
   - Landschaft und biologische Vielfalt

b) Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura2000-Gebieten im Sinne des BNatSchG

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a bis d.

j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Das Büro für Ökologie & Landschaftsplanung wurde mit der Erarbeitung des Umweltberichtes zur 51. FNP-Änderung der Gemeinde Weilerswist beauftragt.

1.1 Inhalt und Ziele der 51. FNP-Änderung

Eine im bisherigen FNP als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellte Fläche soll als *Grünflächen mit der Zweckbestimmung Kleingartenanlage* neu dargestellt werden. Hiermit soll der Bestand der vorhandenen Kleingärten gesichert werden. Darüber hinaus sollen durch das Änderungsverfahren die Voraussetzungen für Teilungen und neue Kleingärten geschaffen werden. Die Größe von Neuanlangen von Gartenparzellen als auch die durch Teilungen größerer Grundstücke entstandenen Flächen wird auf 400 qm beschränkt. Die Größe der Gebäude wird auf 50 qm beschränkt. Die Größenbeschränkungen gelten nicht für derzeit vorhandenen Grundstücks- und Gebäudegrößen. Aus Gründen der Sicherheit wird das Anbringen von maximal 2 m hohen, transparenten Drahtzäunen entlang der Außengrenzen und zwischen den einzelnen Parzellen zugelassen.

1.2 Geplante Darstellungen mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des Vorhabens

Der räumliche Geltungsbereich der 51. FNP-Änderung liegt im Osten von Weilerswist am südwestlichen Ortsrand von Metternich. Der Änderungsbereich wird im Osten von der Römerstraße, die im weiteren Verlauf in die Kreisstraße 2 übergeht, sowie im Norden durch die Keltenstraße begrenzt. Etwa 150 m südwestlich des Änderungsbereichs verläuft die Autobahn A 61. Der ca. 1,7 ha große Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Metternich, in der Flur 11 und umfasst die Flurstücke 60-62, 91-98, 100, 118 und 119.
Der bestehende Flächennutzungsplan stellt „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die Änderung sieht eine Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kleingartenanlage“ vor.

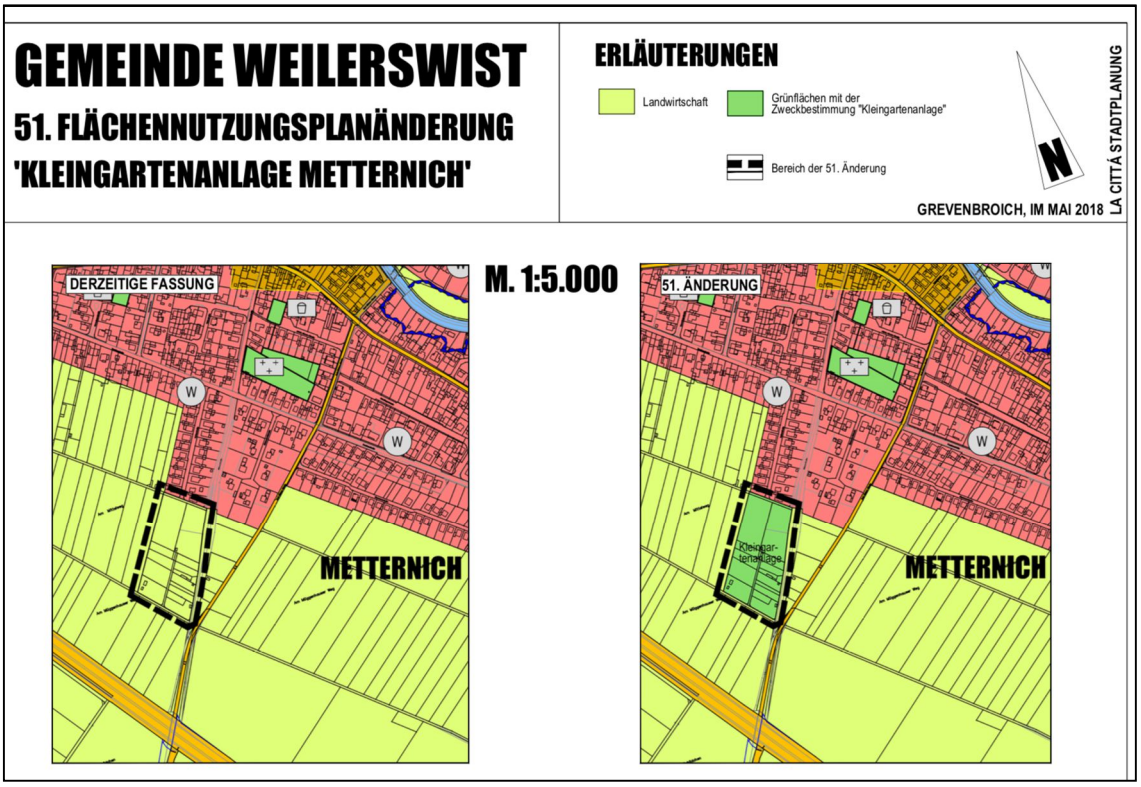

Abb. 1: Ausschnitt aus dem derzeit rechtswirksamen FNP sowie Darstellung der geplanten Änderung.

1.3 Berücksichtigung von Gesetzen und Plänen

Bezogen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind folgende Gesetze für die Bauleitplanung relevant:

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)."
	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. der Verordnungen und Erlasse	„Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen ... vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen."
	TA Lärm	Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens sind die Richtwerte der TA Lärm für die jeweiligen Baugebietstypen heranzuziehen, so dass diese zum Nachweis der späteren Vollziehbarkeit zusätzlich im Bauleitplanverfahren betrachtet werden.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. Für Bebauungspläne sind die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau" heranzuziehen.
Tiere und Pflanzen	Baugesetzbuch	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)."
	Bundesnaturschutzgesetz	„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz	Lebensstätten und Lebensräume sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“ (§ 1) „Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.“ Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten: 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
Fläche	Baugesetzbuch	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Fläche ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“
Boden	Baugesetzbuch	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Boden ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“ „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Boden	Baugesetzbuch	insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenverdichtung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendig Maß zu begrenzen.“ (§ 1a (2) BauGB).
	Landesbodenschutzgesetz	Gemäß den Vorgaben des LBodSchG ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und eine Bodenversiegelung auf das notwendig Maß zu beschränken (§1 Abs. 1 LBodSchG). Diese Vorgabe entspricht der in § 1a BauGB formulierten Bodenschutzklausel.
	Bundesbodenschutzgesetz	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge ggf. nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen a. d. Boden sollen Beeinträchtigungen seiner nat. Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
Wasser	Baugesetzbuch	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Wasser... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“
	Wasserhaushaltsgesetz	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.“
	Landeswassergesetz	„Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
	Landeswassergesetz	Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen.“
Luft	Baugesetzbuch Bundesimmissionsschutzgesetz TA Luft	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Luft ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“ „Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen ... vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“ Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen.
Klima	Baugesetzbuch	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Klima ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz	§ 1 (s.o.)
Kulturelles Erbe/ Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW	„Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.“(§ 1 DSchG NW) „Die Gemeinden, Kreise und Flurbereinigungsbehörden haben die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und der Aufstellung von Flurbereinigungsplänen zu gewährleisten.“ (§ 11 DSchG NW). „Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dies der Gemeinde oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde hat unverzüglich den Landschaftsverband zu benachrichtigen. Dieser unterrichtet die Obere Denkmalbehörde.“ (§ 15 DSchG NW). „Die zur Anzeige Verpflichteten haben das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten.“ (§16 DSchG).

Darüber hinaus sind im vorliegenden Fall im Besonderen die nachfolgend aufgeführten Fachpläne mit den dort formulierten Zielen relevant.

Landschaftsplan

Gemäß Landschaftsplan 40 „Weilerswist“ des Kreises Euskirchen liegt der Änderungsbereich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) oder sonstigen Gebieten des Naturschutzes. Nordwestlich grenzt das LSG „Relikte von Streuobstwiesen 7 –Weiden in Erftniederung und Börde“ an. Weitere Festsetzungen im unmittelbaren Umfeld der Änderungsfläche gibt es keine. Gemäß der Entwicklungszielkarte ist der Bereich der FNP-Fläche mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung - Strukturreiche Dorfrandlage“ belegt.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Naturnahe Abschnitte des Swistbaches“ erstreckt sich in 540 bzw. 770 m entlang der Ortsausgänge von Metternich, nordwestlich bzw. östlich des Plangebietes.

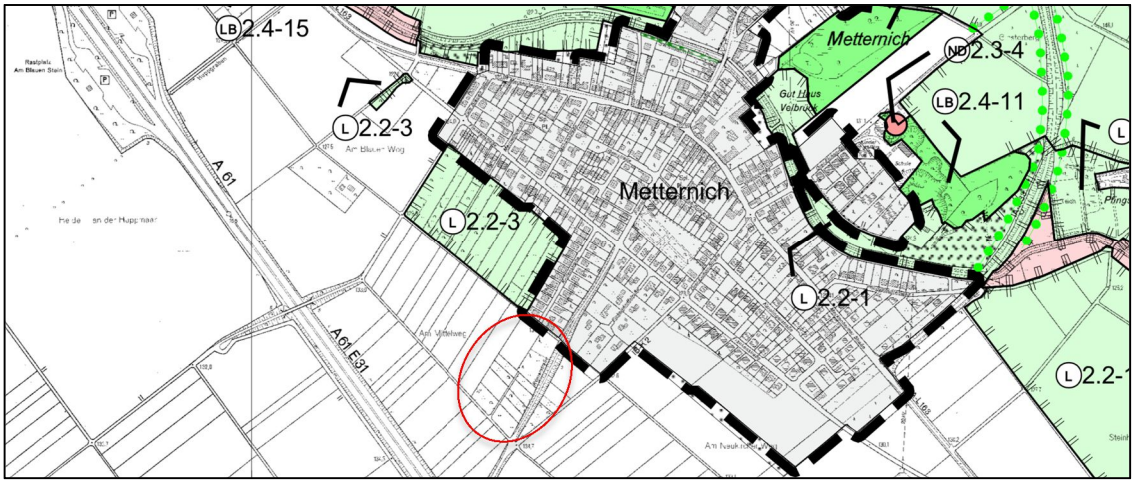

Abb. 2: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Weilerswist mit FNP-Änderungsbereich (roter Kreis).

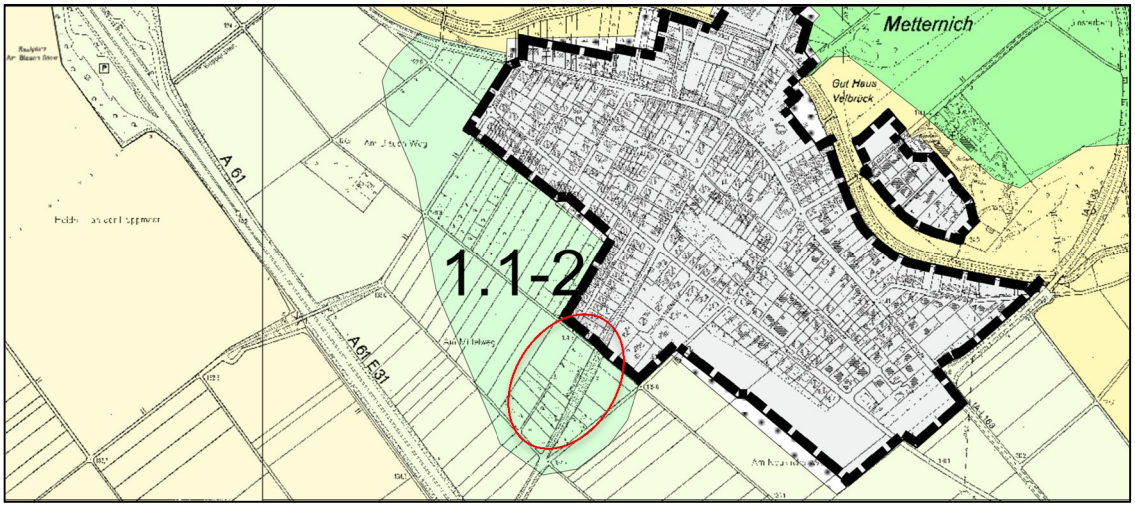

Abb. 3: Ausschnitt aus der Entwicklungszielkarte des Landschaftsplans Weilerswist mit FNP-Änderungsbereich (roter Kreis).

Wasserschutzgebiete/Überschwemmungsgebiete
Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet und ebenso wenig in einem Überschwemmungsgebiet. Das nächste Wasserschutzgebiet ist das geplante Trinkwasserschutzgebiet der Zone III A südlich von Heimerzheim, in ca. 4 km Entfernung zum Plangebiet. Das nächste festgesetzte Wasserschutzgebiet (Zone III A) liegt an der Erft bei Lommersum und ist ca. 6 km entfernt von der Änderungsfläche.

Lärmbelastungskarten, Umgebungslärmkartierung
Das MKULNV NRW hat Daten zum Umgebungslärm veröffentlicht. Aufgrund der nur wenige Hundert Meter entfernten Autobahn wird die Umgebung unterschiedlich stark durch den Verkehrslärm belastet. Die Autobahn A 61 selbst weist im 24-Stunden-Wert mit > 75 dB (A) die stärksten Lärmwerte auf. Der südlichste Teil der FNP-Fläche liegt in einem Bereich mit > 65 - <= 70 dB (A). Der überwiegende Teil der bestehenden Kleingartenanlage und somit des FNP-Änderungsbereichs liegt in einem Bereich mit > 60 - <= 65 dB (A). Der nördlich an die FNP-Fläche angrenzende Siedlungsbereich weist Werte zwischen > 55 - <= 60 dB (A) auf. Lärmkarten für Schienen- oder Fluglärm sind für den Geltungsbereich nicht dargestellt.

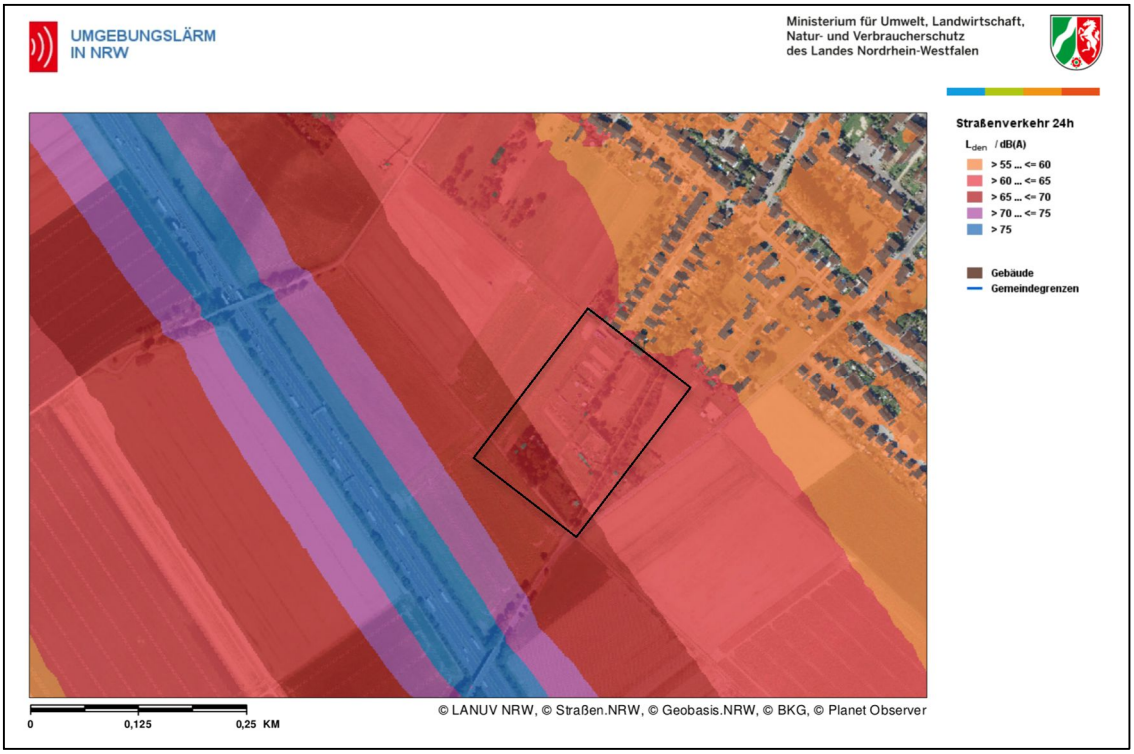

Abb. 4: Umgebungslärmkarte des Straßenverkehrs 24 h des MKULNV für den Bereich der FNP-Änderungsfläche (schwarze Umrandung).

Karte der schutzwürdigen Böden
Die Karte der schutzwürdigen Böden (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN) stellt für das Plangebiet „schutzwürdige Böden“ (Stufe 1) mit „hoher Bodenfruchtbarkeit“ dar. Charakteristisch ist eine „Wasserspeicherfunktion

im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“.

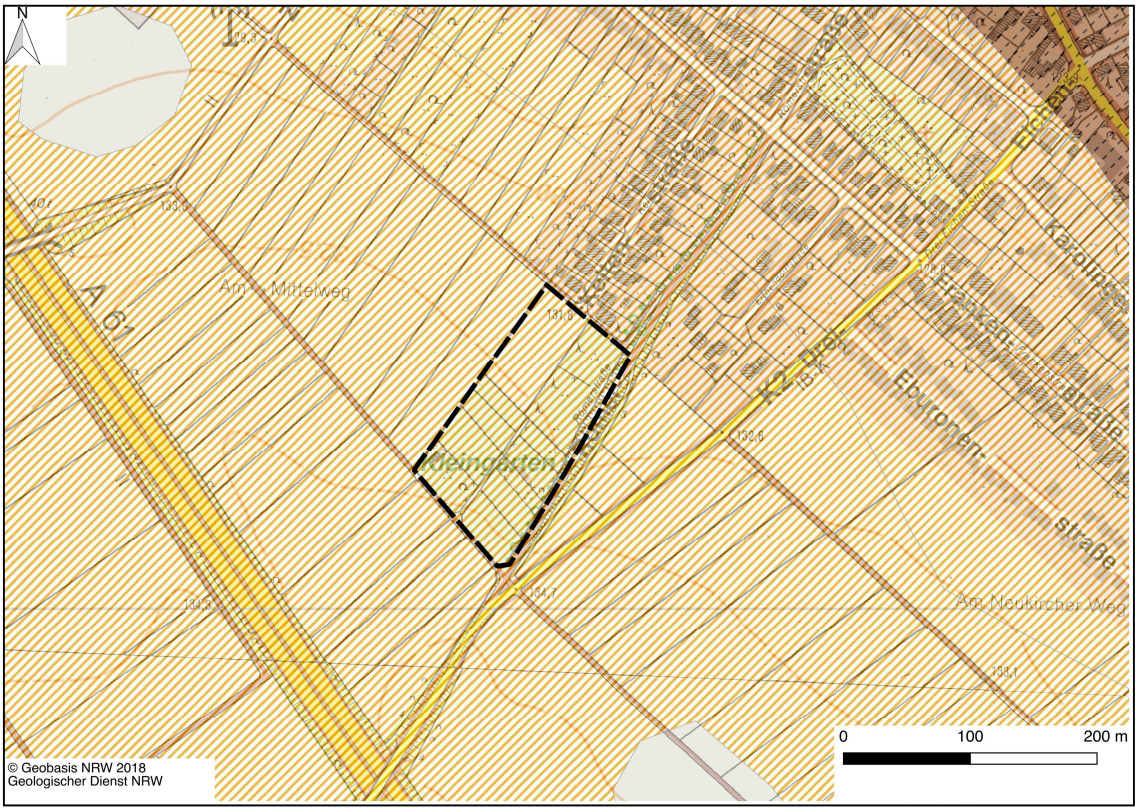

Abb. 5: Ausschnitt aus der Karte der Schutzwürdigkeit der Böden (GEOLOGISCHER DIENST). Der FNP-Änderungsbereich ist schwarz markiert.

Die hier genannten Gesetze, Pläne und sonstigen Unterlagen stellen die Quellen dar, die für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen (siehe die folgenden Kapitel) herangezogen wurden

2. Schutzgutbezogene Umweltprüfung

Die Beschreibung und Bewertung der Planung wird nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bzw. den zu diskutierenden Umweltbelang bezogen vorgenommen. Dies gewährleistet eine zusammenhängende und nachvollziehbare Betrachtung. Die Kapitel sind jeweils gegliedert in:

1. Bestandsaufnahme (Beschreibung und Bewertung).
2. Prognose bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
3. Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
5. Ggf. erforderliche Monitoringmaßnahmen.

2.1 Schutzgut Mensch – Faktor Lärm

2.1.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Die Umgebungslärmkarten des LANUV NRW geben Hinweise auf Lärmemissionen durch Straßenverkehr, die in das Plangebiet selbst und dessen Umgebung wirken. Für weite Teile wird ein Lärmpegel von 60-65 dB(A) als 24-h-Wert angegeben; am südlichen Rand auch darüber. Die Nachtpegel liegen demnach bei 55-60 dB(A). Gemäß DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ liegen die Orientierungswerte für Kleingartenanlagen tags und nachts bei 55 dB(A). Diese Werte werden hier durchweg überschritten. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich nicht um eine klassische Kleingartenanlage handelt, wie sie vom Bundeskleingartengesetz definiert wird. Die Anlage existiert zudem seit 1959, also bereits vor Entstehung der Bundesautobahn.

2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der FNP stellt „lediglich“ den Bestand dar und verfestigt somit den seit 1959 bekannten Stand. Den Eigentümern der Fläche ist die Lärmsituation bekannt. Substanzielle Änderungen an diesem Zustand sind nicht zu prognostizieren.

2.1.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Umweltauswirkungen sind im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht angezeigt. Solche könnten in einem B-Planverfahren festgesetzt werden, was aber nicht vorgesehen ist. Insofern könnten solche Maßnahmen für den Fall notwendig, dass ein konkreter Bauantrag für Gebäude innerhalb der Anlage gestellt wird. Dies regelt dann das Baugenehmigungsverfahren.

2.1.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der jetzige Zustand erhalten. Dieser unterscheidet sich nicht von dem Zustand nach Durchführung der Planung.

2.1.5 Monitoring

Ein Monitoring ist nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.2 Schutzgut Mensch – Faktor Luftbelastung

2.2.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Für die Stadt Weilerswist gibt es keine Station zur Ermittlung aktueller Luftbelastungen, insbesondere in Hinblick auf Feinstaub (PM 2,5 und PM 10) und Stickoxide (NOx). Die nächste Station zur Ermittlung der Umweltbelastungen liegt in Bonn-Auerberg. Diese hat aber keinen Aussagewert für die hier zu betrachtende Situation.

2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Von der geplanten Maßnahme sind gesamträumlich betrachtet keine erheblichen Luftbelastungen in die Umgebung zu erwarten. Das Gegenteil ist der Fall. Auf einer als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Fläche wären durch

Dünge- und Spritzmitteleinsatz eher nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten, als dies auf einer als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingartenanlage der Fall wäre. In der Kleingartenanlage werden gemäß Angabe der Betreiber keine Pflanzenschutzmittel, Gifte oder Dünger eingesetzt.
In der Gesamtbilanz ergibt sich somit keine Änderung der Situation.

2.2.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Faktor Luft sind nach derzeitigem Stand im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht notwendig.

2.2.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Da die Maßnahme der FNP-Änderung lediglich der Bestandssicherung dient, ergibt sich keine Differenz zwischen Bestand und Planung.

2.2.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Mensch im Hinblick auf den Faktor Luft sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.3 Schutzgut Mensch – sonstige Immissionen (Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen)

2.3.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Nach derzeitigem Stand sind keine weiteren sonstigen Immissionen bekannt, die maßgeblich auf das Plangebiet einwirken.

2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, die sich aus „sonstigen Immissionen“ ergeben, sind nach derzeitigem Stand nicht zu sehen.

2.2.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch „sonstige Immissionen“ sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.3.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Daraus ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.

2.3.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Mensch im Hinblick auf sonstige Faktoren sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotope

2.4.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

2.4.1.1 Tierwelt

Hinsichtlich der Tierwelt ist in einer Kleingartenanlage grundsätzlich mit einer höheren Diversität an Tierarten zu rechnen, als dies auf einer intensiv genutzten Ackerfläche der Fall wäre. Aufgrund der Habitatstrukturen vor Ort sind geeignete Strukturen für Vögel, Fledermäuse und Reptilien, ggf. auch Reptilien zu erwarten. Hinsichtlich der Vogelwelt ist insbesondere ein Vorkommen der Kleinvogelarten der Siedlungsrandbereiche und der Feldgehölze wahrscheinlich, wie etwa Amsel, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Blau- und Kohlmeise sowie Buchfink. Auch planungsrelevante Vogelarten wie Eulen oder Greifvögel könnten in den Gehölzen der Gärten brüten. Trockenmauern könnten darüber hinaus einigen Reptilien Unterschlupf bieten und Feuchtbereiche haben eine Eignung für Amphibien. In älteren Bäumen und in Gebäuden sind Quartiere von Fledermäusen nicht auszuschließen.

2.4.1.2 Pflanzenwelt und Biotoptypen

Die Kleingartenanlage ist in 9 Einzelgärten unterteilt, die zwischen 700 und 3.800 qm groß sind. Die Parzellen sind zum großen Teil mit Laub- und Obstbäumen sowie Fichten bestanden. Darüber hinaus bauen einige Pächter Gemüse an oder halten Truthähne und Gänse. Eine Teilfläche ist als Pferdekoppel eingezäunt, zudem gibt es großflächige Rasen- und Wiesenflächen, die zum Teil als Lager für Schnittholz dienen. Drahtzäune zwischen 1,6-1,8 m bilden die Außen- als auch Innengrenzen.

2.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die geänderte Darstellung von einer „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingartenanlage“ wird sich der Zustand der Fläche nicht ändern. Seit fast 60 Jahren besteht auf der nun zu ändernden Fläche eine Gartenanlage. Hinsichtlich der Tier- und Pflanzenwelt ist dieser Zustand ökologisch hochwertiger als eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche.
Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sind mit der Änderung nicht verbunden.

2.4.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

2.4.3.1 Tierwelt

Da sich an der Fläche durch die Umwidmung nichts ändern wird, sind keine Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Umweltauswirkungen nötig.

2.4.3.2 Pflanzenwelt und Biotoptypen

Es kommt zu keinerlei Eingriff in die Pflanzenwelt oder Biotope. Der jetzige Zustand bleibt erhalten. Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen sind nicht notwendig.

2.4.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt ebenfalls der derzeitige Zustand erhalten, da die Kleingartenanlage Bestandsschutz genießt. Durch die Darstellung als“ Fläche für die Landwirtschaft“ würde es zu keinem Rückbau der Kleingartenanlage kommen.

2.4.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.5 Schutzgut Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete

2.5.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Kleingartenanlage am Ortsrand von Metternich-Weilerswist. Südlich der Anlage führt ein Wirtschaftsweg, der von Radfahrern und Spaziergängern gleichermaßen genutzt wird. Insbesondere entlang der südlichen Begrenzung stocken mehrere alte Laubbäume. Der Ortsrand wirkt somit in diesem Bereich recht strukturiert und attraktiv.
Schutzgebiete sind nicht betroffen. Das nächstliegende Landschaftsschutzgebiet befindet sich nordwestlich, das nächste Naturschutzgebiet in ca. 540 m Entfernung.

2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Durchführung der Planung bleibt die bereits seit fast 60 Jahren bestehende Kleingartenanlage bestehen.
Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Landschaft, Erholung, Landschaftsbild und Schutzgebiete sind somit nicht zu prognostizieren.

2.5.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Im Planbereich wird es keine Änderung geben. Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Umweltauswirkungen sind hier somit nicht nötig.

2.5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der jetzige Zustand erhalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind damit nicht verbunden.

2.5.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild, Erholung und Schutzgebiete sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.5 Schutzgut Boden (inkl. Bodenbelastungen) und Fläche

2.5.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Die Bodenkarte vom Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen zeigt für die FNP-Fläche einen Bodentyp, der aufgrund der Wasserspeicherkapazität eine hohe Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion hat. Bei dem Boden handelt es sich um Pseudogley-Parabraunerde. Dies ist ein Bodentyp mit Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 55 und 75. Dieser Bodentyp ist tonig-schluffig und weist eine hohe nutzbare Feldkapazität und geringen Stauwassereinfluss auf. Derartige Böden sind im hiesigen Raum weit verbreitet.
Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden - Auskunftssystem BK 50 - handelt es sich um „schutzwürdige Böden“ (Stufe 1) aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit.
Gemäß der Unteren Bodenschutzbehörde (Schreiben im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung vom 02.08.2018) liegen keine Hinweise auf eine Altlastenproblematik für das Plangebiet vor.
Hinsichtlich der Bodenbelastung durch Kampfmittel wurde der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KDB) beteiligt. Eine Beurteilung von Baugrundstücken erfolgt jedoch erst, wenn nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Dies ist hier nach derzeitigem Stand nicht der Fall.

2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die geplante Änderung der Flächendarstellung im FNP wird es nicht zu einer maßgeblichen Änderung der Bodenbeanspruchung kommen. Zwar ermöglicht die FNP-Änderung die weitere Teilung von Grundstücken und somit auch die Errichtung von Gebäuden, diese haben aber maximale Größen von 50 qm und würden nur in sehr begrenzter Zahl errichtbar sein. Wasser- und Stromanschlüsse sind nicht vorhanden. Die Bauten, soweit überhaupt neue hinzukommen (was im Baugenehmigungsverfahren zu regeln wäre) werden somit den Charakter von Gartenhäusern und Lauben haben.
Somit wird die derzeit als Kleingartenanlage genutzte Fläche auch weiterhin als solche genutzt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind durch die Planung nicht gegeben.

2.5.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Die Fläche unterliegt weiterhin der Nutzung durch die Kleingartenanlage, in der gemäß Angaben der Betreiber auf Pflanzenschutzmittel, Gifte und Dünger verzichtet wird. Erhebliche Bodenbelastungen, wie sie sich aus einer landwirtschaftlichen Intensivnutzung ergeben würden (jetzige Darstellung ist „Fläche für die Landwirtschaft“), treten somit nicht (oder nur in geringem Maße) auf.

2.5.5 Monitoring
Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für die Schutzgüter Boden und Fläche sind nach derzeitigem Stand nicht nötig.

2.6 Schutzgut Wasser
2.6.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation
Im Bereich der 51. FNP-Änderung selbst gibt es keine stehenden oder fließenden Gewässer. Das nächste Gewässer ist der etwa 520 m nördlich verlaufende Swistbach.
Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet und ebenso wenig in einem Überschwemmungsgebiet. Das nächste Wasserschutzgebiet ist das geplante Trinkwasserschutzgebiet der Zone III A südlich von Heimerzheim, in ca. 4 km Entfernung zum Plangebiet. Das nächste festgesetzte Wasserschutzgebiet (Zone III A) liegt an der Erft bei Lommersum und ist ca. 6 km entfernt von der Änderungsfläche.
Die Abteilung Bergbau und Energie im NRW weist in ihrem Schreiben im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung (22.06.2018) darauf hin, dass das Plangebiet von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nicht auszuschließen. Darüber hinaus ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Dies erfordert ggf. Schutzmaßnahmen zur Bauwerksabdichtung.

2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
Direkte Beeinträchtigungen von Gewässern wird es nicht geben. Der Swistbach liegt außerhalb des Plangebietes. Stehende Gewässer gibt es im Plangebiet ebenfalls nicht.
Bei Durchführung der Planung ist nach derzeitigem Stand keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung auf das Schutzgut Wasser zu prognostizieren. im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurden hierzu auch keine Bedenken geäußert.

2.6.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen
Da eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser nach derzeitigem Stand nicht zu befürchten ist, sind keine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

2.6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
Da die Planung keine substanziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hat, wird auch eine Nichtdurchführung der Planung die Situation nicht ändern.

2.6.5 Monitoring
Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Wasser sind nach derzeitigem Stand nicht nötig.

2.7 Schutzgut Klima

2.7.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Der Raum Weilerswist ist geprägt von einem atlantischen Klima mit relativ milden feuchten Wintern und mäßig warmen Sommern. Hinsichtlich der Klimatope herrscht im Plangebiet aufgrund der Lage am Ortsrand ein „Freilandklima“ im Übergang zum „Siedlungsklima“. Die offenen Flächen haben eine gewisse kaltluftbildende Funktion, sind für die Belüftung des innerörtlichen Bereiches aber nicht von essenzieller Bedeutung.

2.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Da keine Nutzungsänderung der Fläche geplant ist, wird sich durch die geänderte FNP-Darstellung auch das Klima nicht ändern.

2.7.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Nachteiligen Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind somit nicht vorgesehen.

2.7.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Auch bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Eine Veränderung der klimatischen Situation ist somit nicht zu erwarten.

2.7.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Klima sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.8 Schutzgut Kulturelles Erbe, Kulturgüter und sonstige Sachgüter

2.8.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

In der Ortslage Metternich gibt es eine Reihe von Baudenkmälern, die allerdings nicht im Plangebiet liegen. Das nächste Baudenkmal ist der Friedhof entlang der Römerstraße in ca. 250 m Entfernung. Innerhalb des Ortes liegen mehrere Baudenkmäler wie die katholische Pfarrkirche St. Johannes, die Burg Metternich, das Haus Velbrück sowie diverse Fachwerkhäuser.
Hinsichtlich möglicher Bodendenkmäler liegen derzeit keine Erkenntnisse vor. Sonstige zu beachtende Schutzgüter gibt es nicht.

2.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nach derzeitigem Stand sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Kultur- und Sachgüter nicht zu prognostizieren.

2.8.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Die FNP-Änderung ermöglicht nicht direkt bauliche Maßnahme. Solche würden bei Bedarf ein Baugenehmigungsverfahren notwendig machen. Maßnahmen

zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen sind im Rahmen der FNP-Änderung daher nicht zu formulieren.

2.8.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der jetzige Zustand erhalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Bau- oder Bodendenkmäler sowie weitere Sachgüter ergeben sich daraus nach derzeitigem Stand nicht.

2.8.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern/Belangen

Da es sich bei der Überplanung des Areals um eine vorwiegend bestandssichernde Maßnahme handelt, sind durch das FNP-Änderungsverfahren auch keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten, die mit neuen, noch nicht besprochenen Wirkungen verbunden wären.

3. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im derzeit gültigen FNP ist die Planfläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Seit 1959 wird die Planfläche als Gartenanlage betrieben. Zur Sicherung des Bestandes als auch als Voraussetzung für Teilungen sowie die Schaffung neuer Kleingärten, soll die Fläche nun als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingartenanlage“ ausgewiesen werden. Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind nicht gewünscht und somit ausgeschlossen.

4. Prüfverfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Umweltbericht greift auf aktuell durchgeführte Erhebungen (Geländebesichtigungen) und auf auszuwertendes Daten- und Kartenmaterial sowie Darstellungen bestehender Pläne zurück. Auch die Eingaben im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurden berücksichtigt. Damit ist eine hinreichende Grundlage für eine Darstellung der Umweltsituation und Bewertung der Planung gegeben.

5. Umweltüberwachung – Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

6. Zusammenfassung

Im hiermit vorgelegten Umweltbericht zur 51. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Weilerswist wurden einleitend Inhalt und Ziele der Planung beschrieben und die Art und der Umfang der Darstellungen erläutert. Darüber hinaus wurden die vorhandenen Vorgaben durch Gesetze und Pläne dargestellt.

Im zweiten Teil erfolgte die schutzgutbezogene Umweltprüfung. Für jedes Schutzgut erfolgte eine Bearbeitung nach folgendem Schema:

1. Bestandsaufnahme (Beschreibung und Bewertung).
2. Prognose bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
3. Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
5. Ggf. erforderliche Monitoringmaßnahmen.

Zu berücksichtigen ist die Tatsache, dass es sich bei der geplanten Änderung vorwiegend um eine bestandssichernde Maßnahme handelt. Die Gartenanlage besteht bereits seit 1959. Die geplante Darstellung entspricht somit einem seit lange bestehenden und verfestigten Zustand.
Beim Schutzgut Mensch sind nach derzeitigem Stand unter Berücksichtigung der Faktoren Lärm und Luftbelastung sowie sonstigen Immissionen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die über die jetzige Belastung hinausgehen. Die sich aus der Nähe zur Autobahn ergebende Lärmsituation stellt einen bekannten Ist-Zustand dar, der auf die FNP-Änderung aber keine Auswirkung hat. Ggf. wäre dies im Einzelfall bei Baugenehmigungsverfahren relevant. Schutzmaßnahmen sind im FNP-Verfahren hinaus nicht zu formulieren. Erhebliche Beeinträchtigungen der Tierwelt wird es nicht geben. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotoptypen/Vegetation sind ebenfalls nicht zu erwarten. Da im Zuge denkbarer Grundstücksteilungen höchstens vereinzelt und kleinflächig Gartenhäuser entstehen, wird es keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden geben. Die Flächeninanspruchnahme ist (soweit dies überhaupt geschieht) sehr gering. Hinweise auf mögliche Bodenbelastungen liegen derzeit nicht vor.
Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Landschaft, Erholung, Landschaftsbild und Schutzgebiete sind ebenso wenig zu prognostizieren, wie für die Schutzgüter Wasser und Klima. Konkrete Hinweise auf im Boden befindliche Denkmäler gibt es derzeit nicht. Eine Beeinträchtigung von Baudenkmälern ist derzeit nicht zu sehen.
Substanzielle Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu sehen.
Mit Hilfe der Begutachtungen und des ausgewerteten Daten- und Kartenmaterials sowie den Darstellungen bestehender Pläne und den Eingaben aus der Frühzeitigen Beteiligung konnte eine hinreichende Grundlage für eine Darstellung der Umweltsituation und Bewertung der Planung gegeben werden. Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

Stolberg, 27.09.2018

Hartmut Fehr

(Hartmut Fehr)